



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Integration im Internationalen Gesellschaftsrecht.
Juristische Personen zwischen Anerkennung und Anpassung“**

Dissertation vorgelegt von Christoph Lukas

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Integration im Internationalen Gesellschaftsrecht

Juristische Personen zwischen Anerkennung und Anpassung

Die vorliegende Arbeit unterzieht das deutsche Internationale Gesellschaftsrecht einer umfassenden **Systemanalyse** und kommt zu dem Ergebnis, dass es der Kodifikation einer Gründungstheorie bedarf, um die verworrene und IPR-widrige Methode der herrschenden (Verwaltungs-)Sitztheorie zu überwinden. Gesellschaftsmobilität wird als **Integrationsprozess** begriffen, bei dem die Interessen einer ausländisch konfigurierten Gesellschaft einerseits und dem inländischen Rechtsverkehr andererseits auszutarieren sind.

Hinsichtlich des gesellschaftskollisionsrechtlichen **Anknüpfungspunktes** – Satzungs- oder Verwaltungssitz – sind in den vergangenen Jahrzehnten viele Argumente ausgetauscht worden, ohne dass sich der eine oder andere Ansatz durchgesetzt hätte. Die Arbeit untersucht, *warum* dieser Konflikt so festgefahren ist. Hinsichtlich des **Anknüpfungsgegenstands**, aus dem heraus sich die Argumente für die Anknüpfungspunkte ableiten, wird verschiedenen Vermutungen nachgegangen: Zum einen könnte der **Umfang** des Gesellschaftsstatuts, der bislang meist eher unkritisch mit dem Argument des sog. Einheitsstatuts als gegeben hingenommen wird, falsch gefasst sein. Zum anderen scheint das Rechtsgebiet selbst **materiellrechtliche Besonderheiten** aufzuweisen, die grenzüberschreitende Integration erschweren – etwa die Verwurzelung im nationalen Recht und Register sowie die Eigenschaft als Rechtssubjekt und Dauerschuldverhältnis. Nicht zuletzt erzeugen die **vielfältigen Begrifflichkeiten und methodischen Ansätze** zur Bewältigung grenzüberschreitender Sachverhalte in der allgemeinen IPR-Dogmatik, beispielsweise Anknüpfung, Anerkennung, *lex fori*-Ansatz, zusätzliche Komplexität. Gleiches gilt für die in den maßgeblichen Abhandlungen zum Gesellschaftsrecht-IPR entwickelten Lösungsvorschläge (beispielsweise Überlagerungs-, Differenzierungs- und Kombinationslehre). Weitere Ansätze mit teils gleicher, teils abweichender Terminologie finden sich *außerhalb des IPR*, etwa im Internationalen Öffentlichen Gesellschaftsrecht oder Feindesrecht. Diese Rechtsgebiete verfolgen zwar andere Zwecke, wechselseitige Einflüsse sind jedoch nicht von der Hand zu weisen. Je mehr die dortigen Methoden und Ergebnisse von der internationalprivatrechtlichen Bewertung abweichen, desto eher sind sie kritisch zu hinterfragen. Diese Forschungslücken zu schließen und die Rechtsanwendung in Bereich grenzüberschreitender Gesellschaftssachverhalte insgesamt wieder stimmiger und nachvollziehbarer zu machen, ist Ziel dieser Arbeit.

Der rechtsvergleichend-historische Befund zeigt zunächst, dass die in Belgien erstmalig kodifizierte Verwaltungssitzanknüpfung, die auf der legitimen **Idee der Gleichbehandlung aller im Inland schwerpunktmäßig Tätigen** beruht, hierzulande aus Angst vor „ausländischen Billiggesellschaften“ allein dem Zwecke der systematischen Nichtanerkennung dient und damit dem integrativen belgischen Vorbild gerade nicht entspricht. Dass mit Verwaltungs- und Satzungssitzverlegung *zwei* grenzüberschreitende Vorgänge Statutenwechsel auslösen und dass ausländische Gründungsakte ebenso ignoriert werden wie internationalprivatrechtliche und rechtsstaatliche Grundsätze, nimmt die in Deutschland bislang herrschende Methode hin. Seit 2002 werden ausländische Kapitalgesellschaften in inländische Personengesellschaften „transponiert“ (sog. modifizierte Sitztheorie), also weiterhin entgegen dem internationalprivatrechtlichen Äquivalenzgedanken sanktioniert.

Ein **Wechsel zur Gründungstheorie** gelingt, indem der Zuschnitt des Anknüpfungsgegenstands „Gesellschaftsrecht“ unter Aufgabe des ohnehin längst erodierte Einheitsstatuts enger gefasst wird und gesellschaftsrechtsnahe, aber vorrangig die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer betreffende Aspekte ausgenommen werden. Der Rechtsverkehr ist durch den allgemeinen Missbrauchsvorbehalt und Eingriffsnormen hinreichend geschützt.

Die IPR-Methode allein entpuppt sich bei Wechseln des Gesellschaftsrechts aufgrund dessen besonderen Eigenschaften, vor allem aufgrund der Verwurzelung und Sichtbarmachung der als solche „unsichtbaren“ Gesellschaften durch nationale Register, als unzureichend. Hierzu bedarf es eines **ergänzenden Umwandlungsrechts**.

Zusammenfassung in zehn Thesen:

I. Gründungstheorie als einzig plausibler Ausgangspunkt

Die Untersuchung ergab, dass im (Kontinental-)Europa der letzten 180 Jahre mit liberaleren und protektionistischeren Strömungen auch die Regelanknüpfung im Internationalen Privatrecht zwischen Gründungs- und Verwaltungssitztheorie wechselte, dass aber die Gründungstheorie zuerst galt. Denn die **Verwaltungssitzanknüpfung war eine Reaktion** auf zu liberal und missbrauchs anfällig empfundene Verhältnisse unter der Satzungssitzanknüpfung. Je weniger eine Rechtsordnung Missbrauch durch Billigesellschaften fürchtet – etwa, weil sie den Rechtsverkehr durch Normen außerhalb des Gesellschaftsstatuts schützt –, desto weniger tendiert diese Rechtsordnung zu einer (Wieder-)Einführung der Verwaltungssitztheorie.

II. Ursprüngliche Idee in ihr Gegenteil verkehrt

Die ursprünglich in Belgien entwickelte Verwaltungssitzanknüpfung hat zwar mit der deutschen reinen Nichtanerkennungstheorie die zugrundeliegende Gerechtigkeitsidee gemeinsam, denn beide streben nach einer **Gleichbehandlung aller hauptsächlich an einem Markt tätigen Unternehmen**. Die belgische Version verfolgte darauf aufbauend aber das entgegengesetzte Ziel, nämlich die **Anerkennung und Statuskontinuität** ausländischer Gesellschaften mit inländischem Tätigkeitsschwerpunkt. Die deutsche Sitztheorie wird daher hinsichtlich Zielsetzung und Funktionsweise zu Unrecht auf die belgischen Ursprünge zurückgeführt.

III. IPR-widrige IPR-Theorie

Der allgemeinen IPR-Methode widerspricht es bereits, dass die deutsche Verwaltungssitztheorie **zwei Statutenwechsel-auslösende Vorgänge** behauptet (bei Satzungssitzverlegung und bei Verwaltungssitzverlegung). Die angeordneten Rechtsfolgen – **Rückwirkung** und **Nichtigkeit juristischer Personen ex lege** bzw. **unechte Transposition** ausländischer Kapitalgesellschaften in inländische Personengesellschaften – verstoßen gegen die klassischen IPR-Grundsätze des (möglichst äquivalenten) **Erhalts von Rechtszuständen bei Statutenwechsel** und dem Grundsatz der *lex temporis et loci actus*. Diese Rechtsfolgen entsprechen vielmehr denen des allgemeinen Missbrauchsvorbehalts, was darauf beruht, dass die Verwaltungssitztheorie maßgeblich aus Missbrauchsurteilen entwickelt wurde. Dass die

Literatur aus Einzelfallentscheidungen der Rechtsprechung allgemeine Methoden ableitet, ist unumgänglich. Im Fall der *lex societatis*-Anknüpfung führten jedoch **methodische und logische Ungenauigkeiten** (verkürzte Negation des Antezedens, Zirkelschlüsse, Missinterpretationen etc.) dazu, dass das Ergebnis „nicht mehr passte“. Denn während solch massive Rechtsfolgen wie die Behandlung als rechtliches Nullum in Ausnahmejudikaten angemessen sind, sind sie dies für eine internationalprivatrechtliche Regelanknüpfung nicht. Deshalb gab es selbst im Verhältnis zu Nicht-EWR-Staaten Bestrebungen, die Ergebnisse der Verwaltungssitztheorie abzumildern, beispielsweise über Verweise auf die EMRK und prozessrechtliche Konstruktionen. Jedoch verfährt sich die verfahrene Doktrin dadurch nur noch weiter: Gipfel dieser untauglichen Korrekturversuche ist die „modifizierte Sitztheorie“, die die Grundsätze der internationalprivatrechtlichen Transposition missachtet. Der Brexit offenbarte erste **Folgeprobleme der Behandlung von Kapitalgesellschaften als Personengesellschaften**, die sinnvoll zu bewältigen kaum mehr möglich erscheint.

IV. Nicht behebbarer Widerspruch zwischen IPR und Sachrecht

Im Kampf gegen ausländische Billiggesellschaften findet unter der Verwaltungssitztheorie eine **absolute Priorisierung des Tatsächlichen über das Erklärte** statt. Dies führte zu einem unauflösbaren Widerspruch zum materiellrechtlichen Publizitätssystem (Handelsregister, Firma), auf dem insbesondere der Verkehrsschutz entscheidend beruht.

V. Reliberalisierung, Reökonomisierung und Entemotionalisierung der Debatte

Nicht nur die unionseuropäische Rechtsentwicklung, sondern auch die zur Gründungstheorie gewechselten Rechtsordnungen zeigen, dass die sog. **Lehre vom gesellschaftsrechtlichen Einheitsstatut nicht haltbar** ist. Insbesondere steht diese Lehre im Widerspruch zu der Erkenntnis, dass **Verweisungsumfang und Anknüpfungsmoment kollisionsrechtlicher Normen von ihren jeweiligen Zwecken und Zielen abhängen**. Statt einer klaren IPR-Dogmatik und eines gebotenen, **privatrechtlichen Desinteresses des Staates** wurden in Sitztheoriestaaten meist nur Stellvertreterdebatten über politische Glaubensfragen wie „Gesellschafterautonomie vs. Verkehrsschutz“ oder „grenzenlose Freihandelspolitik vs. Protektionismus“ geführt. Durch Schlagworte wie „Export von Rechtsformen“ oder „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ etc. etablierte sich die Idee des staatlichen Eigeninteresses am Ausgang der kollisionsrechtlichen Subsumtion. Diese Tendenz ist mit dem ursprünglichen IPR-Ansatz, Rechtsverhältnisse ergebnisoffen und ihrem Wesen und Schwerpunkt nach in der ein oder anderen Rechtsordnung zu verorten, unvereinbar. Kein Rechtsstaat solle im IPR-Kontext ein eigenes Interesse an der generellen Abwehr von Fremdem haben.¹

Daraus, dass sich Staatsinteressen – heutzutage mit steigender Tendenz, Stichwort „politisches Internationales Privatrecht“² – auch auf Gesellschaften beziehen, folgt nicht, dass die entsprechenden Regelungen auch zwingend gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren sind. Im Gegenteil stellen derartige politisch gewollte Aspekte oft Wettbewerbsnachteile dar, die sinnvollerweise eher alle Teilnehmer des deutschen oder europäischen Markts treffen sollten und nicht nur in Deutschland gegründete Gesellschaften. Originär **staatliche Interessen**, beispielsweise an Steuereinnahmen, Geschlechterquoten oder Klimaschutz, sind deshalb

¹ Vgl. etwa *Looschelders*, GS Mankowski, S. 51, 52: „gleichheitssatzkonforme Beurteilung von Fällen mit Auslandsberührung“, m. Verw. auf *Savigny*.

² Vgl. *Weller/Petersen Weiner*, GS Mankowski, S. 371 ff., 388.

unabhängig vom IPR durchzusetzen. Auch wirtschaftlicher Wettbewerb zwischen Staaten wird nicht durch eine Abschottung gegen fremde Gesellschaftsformen entschieden, sondern durch Standortbedingungen (Infrastruktur, Produktionspreise etc.) und Handelshemmnisse (Zölle, Auflagen etc.).

VI. Wiederherstellung von Regel und Ausnahme

Die deutsche Verwaltungssitztheorie ist reines „*disabling law*“, das keinen Raum für Parteiautonomie lässt und Scheinauslandsgesellschaften keine Möglichkeit bietet, den Missbrauchsvorwurf gegen sie zu entkräften. Die Lösung für gesellschaftsrechtliche Migrations- und Integrationsvorgänge kann daher nur in einer **Balance aus „enabling and protecting law“** und dem **richtigen Zuschnitt des Anknüpfungsgegenstands Gesellschaftsrecht** liegen. Denn wirksamen Schutz bietet neben **Missbrauchsvorbehalt** und **Eingriffsnormen** insbesondere ein „**schlankes**“ **Gesellschaftsstatut**, das bei Verweis auf ein ausländisches Recht möglichst wenig gesellschaftsrechtlichen Verkehrsschutz durch das eigene Recht preisgibt. Der **Referentenentwurf 2008** bot für die Wiedereinführung einer liberaleren Regelanknüpfung für das Internationale Gesellschaftsrecht eine sehr **taugliche Grundlage**, die mit allenfalls geringen Verbesserungen verabschiedet werden könnte.

VII. Verwendung der Äquivalenzmethode (nur) Frage des politischen Willens

Substitution, Transposition und Anpassung sind **wirksame IPR-Instrumente, die Gesellschaftsstatutenwechsel rechtssicher und gerecht ermöglichen können.** Auch die Tatsache, dass Äquivalenzmethoden in anderen Rechtsbereichen ständig angewandt werden, zeigt, dass es sich hierbei um eine rein **rechtspolitische und keine methodische Frage** handelt.

VIII. Internationalisierung nationaler Mechanismen mithilfe von Umwandlungsrecht

Zusätzlich zur Wiedereinführung einer liberalen Satzungssitz- oder Organisationsrechtsanknüpfung, die Statutenwechsel bei Verwaltungssitzverlegungen bereits vermeidet, können Statutenwechsel grundsätzlich auch bei Gesellschaften ermöglicht werden. Aufgrund der materiellrechtlichen Immobilisierung und Komplexität des Gesellschaftsrechts – insbesondere, weil ein Wechsel des Gesellschaftsstatuts einer internationalen Koordination der nationalen Register bedarf – stößt die schlichte Anwendung des IPR jedoch an Grenzen. Ein Umwandlungsrecht kann diese Koordination *erga omnes* anbieten und so den beteiligten Rechtsordnungen ermöglichen, ihre jeweiligen Anforderungen tatsächlich zu stellen – anders als unter der Sitztheorie aber auf eine grundsätzlich erfüllbare Weise. Zusätzlich Rechtsschutz könnten Bescheinigungen und Registervermerke bieten.

IX. Eine unendliche Geschichte der Anknüpfungsk Konkurrenz?

Auch wenn die Abgrenzungsfragen, ob und welche gesellschaftsrechtlichen Elemente an den Gründungssitz oder an den Verwaltungssitz anzuknüpfen sind, nie ganz enden dürften,³ so ist doch zu hoffen, dass die deutsche Methodik in über 50 Jahren seit dem Liechtenstein-Urteil so viel dazugelernt hat, dass jedenfalls existenzverneinende Versionen der Sitztheorie der Vergangenheit angehören. Gerade in einer bewussten (gesetzgeberischen!) Verschlinkung des

³ Vgl. Weller/Lieberknecht, S. 229 f.

Gesellschaftsstatuts dürfte der Schlüssel dafür liegen, dass eine Rückkehr zur Verwaltungssitztheorie nie mehr stattfinden muss.

X. Alte Mechanik in neuen Schläuchen

Die durch das MoPeG geschaffene Möglichkeit, dass Gesellschafter einen Sitz *inter partes* festlegen können, wird als besonders liberal und fortschrittlich gelobt. Was seit 2024 im Personengesellschaftsrecht unter der Bezeichnung „Vertragssitz“ firmiert, ist nichts anderes als der bei Kapitalgesellschaften seit 1897 „Sitz“ genannte Satzungssitz. Als „Sitz“ hat der MoPeG-Gesetzgeber für Personengesellschaften bedauerlicherweise den Verwaltungssitz definiert. Gemeinsam ist diesen Regelungen jedoch der **Vorrang des festgelegten Sitzes vor dem tatsächlichen Sitz** – wenigstens das entspricht dem alten Prinzip der nur subsidiären Gesamtbetrachtung der objektiven Umstände, das bereits die erste ZPO und *Carl Friedrich von Savigny* kannten.

Die Arbeit erscheint in den **Abhandlungen zum deutschen und europäischen Handels- und Wirtschaftsrecht (AHW)**.

* * * * *